



Antwort zur Anfrage Nr. 0663/2022 der SPD im Ortsbeirat betreffend **Arbeitsschiffe neben der Theodor-Heuß-Brücke (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung aus oben zitiertem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, nach dem es sich bei den dauerhaft am Ufer vertäuten Arbeitsschiffen, die im Übrigen (wie DER MAINZER erinnert) in den Vor-Corona-Zeiten als Eventschiffe vermarktet wurden, im Grunde wegen der „Ortsfestigkeit“ um eine bauliche Anlage handelt?

und

2. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung aus dem Umstand, dass eine „bauliche Anlage“ in der Umgebung eines Kulturdenkmals einer Genehmigung gemäß § 13 des Denkmalschutzgesetzes bedarf? Wie gedenkt sie, sich dieser Problematik anzunehmen?

Die Stadtverwaltung Mainz ist nicht zuständig für die Arbeitsschiffe neben der Theodor-Heuss-Brücke, da diese nach § 43 Abs. 2 Landeswassergesetz als Schifffahrtsanlage gewertet werden und damit im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd als Obere Wasserbehörde liegen.

Dies wurde durch die SGD Süd bestätigt. Der zitierte Beschluss des hessischen VGH vom 14.04.1986 beruht auf dem hessischen Landesrecht im Jahr 1986 und auf den ebendort geregelten Zuständigkeiten.

Mainz, den 4. Juli 2022

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete